



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Fachstelle Integration**

Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 25 31  
[zh.ch/justiz-inneres](http://zh.ch/justiz-inneres)  
[integration@ji.zh.ch](mailto:integration@ji.zh.ch)

# **Richtlinien Projektförderung**

## **Im Rahmen des Kantonalen Integrations- programms 2024–2027 (KIP 3)**

November 2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zielgruppen und Ziele</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Förderschwerpunkte</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Dauer der Förderung</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Höhe der Projektbeiträge</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Trägerschaften</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Projekte</b>	<b>6</b>
<b>7.1</b>	<b>Begriffsdefinition</b>	<b>6</b>
<b>7.2</b>	<b>Grundvoraussetzungen</b>	<b>6</b>
<b>7.3</b>	<b>Projektarten</b>	<b>6</b>
<b>7.4</b>	<b>Abgrenzung</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Verwendung der Beiträge</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Projektauswahl</b>	<b>8</b>
<b>9.1</b>	<b>Prüfverfahren</b>	<b>8</b>
<b>9.2</b>	<b>Bearbeitungsfristen</b>	<b>8</b>
<b>9.3</b>	<b>Auswahlkriterien</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Eröffnung des Entscheids</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Berichterstattung</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Förderbestätigung</b>	<b>9</b>



# 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien betreffend die Förderung von Projekten durch die Fachstelle Integration (FI) im **Ausländerbereich** bzw. aus Mitteln des **Integrationsförderkredits (IFK)** des Bundes. Sie gelten für die Dauer des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3).

Nicht in den Bereich der Projektförderung fällt die **zentrale Beschaffung bzw. Subventionierung** von gesamtkantonalen Angeboten durch die Fachstelle. Dasselbe gilt für Vorhaben – namentlich im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit –, welche die FI aus eigener Initiative in Auftrag gibt bzw. an denen sie sich aus strategischen Überlegungen beteiligt.

Die Richtlinien werden regelmässig überprüft und ggf. angepasst. Allfällige Anpassungen während des KIP 3 werden den interessierten Trägerschaften von der FI aktiv kommuniziert.

# 2 Zielgruppen und Ziele

Die Hauptzielgruppe der KIP sind **Migrantinnen und Migranten**, einschliesslich geflüchteter Personen. Daneben soll im Rahmen der KIP auch die Gesamtbevölkerung mit geeigneten Massnahmen angesprochen und zum Austausch mit Migrantinnen und Migranten sowie zur Auseinandersetzung mit Migrationsthemen angeregt werden.

Gestützt auf die KIP-Vorgaben fördert die FI daher ausschliesslich Projekte, die sich an Menschen mit Migrationsgeschichte richten, von ihnen (mit-)entwickelt werden und/oder ihnen zugutekommen. Die Projekte sollen idealerweise auch Migrantinnen und Migranten einbeziehen, deren Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft besonders eingeschränkt sind (z. B. aus sprachlichen oder ökonomischen Gründen).

Mit ihrer Projektförderung im Rahmen des KIP 3 (2024–2027) will die FI primär **folgende Ziele** erreichen:

- **Engagement der Zivilgesellschaft fördern/honorieren:** Zivilgesellschaftliche – einschliesslich migrantische – Organisationen leisten seit je her einen bedeutenden Beitrag zur Integrationsförderung. Trotz beschränkter finanzieller Mittel möchte die FI dieses Engagement auch weiterhin unterstützen. Sie leistet damit einen (bescheidenen) Beitrag zur Aufrechterhaltung dieses Engagements im Kanton Zürich und drückt den Organisationen Anerkennung für ihren Einsatz aus.
- **Mehr Projekte ausserhalb der grossen Zentren anstossen:** In den urbanen Zentren des Kantons und insbesondere in den grossen Städten Zürich und Winterthur wird eine Vielzahl von Integrationsprojekten umgesetzt, wobei die Städte teils beträchtliche eigene Fördermittel dafür einsetzen. Die FI will darum bewusst (auch) Projekte (mit-)finanzieren, welche ausserhalb der grossen kantonalen Zentren durchgeführt werden.



- **Gemeinden zur Durchführung von Projekten anregen:** Im Rahmen der KIP-Gemeindeprogramme finanziert die FI verschiedene Aktivitäten mit Projektcharakter mit. Im Rahmen der Projektförderung soll es Gemeinden ermöglicht werden, Projekte ausserhalb der KIP-Programme zu lancieren. Dies gilt namentlich auch für Gemeinden, welche über keine Leistungsvereinbarung mit der FI im IFK-Bereich verfügen. Damit sollen Gemeinden angeregt werden, Neues auszuprobieren.
- **Neue Ansätze/Innovationen fördern, Bewährtes multiplizieren:** Mit ihren Beiträgen will die FI nach Möglichkeit innovative Projektansätze fördern. Darüber hinaus fördert sie auch die Umsetzung von bewährten Projekten an neuen Orten bzw. mit neuen Zielgruppen.

### 3 Förderschwerpunkte

Die FI legt den thematischen Fokus der Projektförderung im KIP 3 auf die **Förderbereiche 5 «Zusammenleben und Partizipation»** sowie **6 «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»**. Sie stützt sich dabei auf die bisherigen Erfahrungen sowie auf die Vorgaben des Staatssekretariats für Migration (SEM), welches in den genannten Förderbereichen die folgenden strategischen Programmziele formuliert hat (vgl. Ziel-und-Massnahmen-Tabellen in den Abschnitten 7.5 und 7.6 des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027):

#### **Förderbereich 5 «Zusammenleben und Partizipation»**

##### **Programmziel 3 Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation**

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.

#### **Förderbereich 6 «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»**

##### **Programmziel 3 Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung**

Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

Gefördert werden nur Projekte, die ihren **Schwerpunkt** in einem (oder beiden) der genannten Förderbereiche haben und einen Beitrag zu den strategischen Programmzielen des KIP in dem (bzw. in den) betreffenden Förderbereich(en) leisten.

Unter Punkt 7.3 werden die **Arten von Projekten** aufgelistet, die von der FI in den jeweiligen Bereichen gefördert werden, und deren Zielsetzungen kurz umrissen.



## 4 Dauer der Förderung

Die Fachstelle Integration vergibt Projektbeiträge für die Dauer von **maximal zwei, in begründeten Fällen auch drei Jahren**. Die Beiträge sind auf das KIP 3 beschränkt.

Eine **Verlängerung** der Projektunterstützung über die verfügte Unterstützungsdauer hinweg ist **nicht möglich**. Auch dürfen Projekte, die bereits einen Förderbeitrag in der KIP-Periode 2024–2027 erhalten haben, nicht erneut zur Unterstützung eingereicht werden.

## 5 Höhe der Projektbeiträge

Pro Eingabe können **maximal 50'000 Franken** Förderbeitrag beantragt bzw. vergeben werden. Die Fachstelle ist grundsätzlich frei bei der Festlegung des zugesprochenen Förderbeitrags. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Finanzbeitrag bzw. die Gewährung des gesamten beantragten Betrags.

Projekte, bei denen die Gesamtkosten **maximal 5'000 Franken** pro Jahr betragen, fallen in die Kategorie der **Kleinprojekte**. Für sie gelten erleichterte Eingabe- und Berichterstattungsregeln (siehe Punkt 11).

## 6 Trägerschaften

Trägerschaften bzw. Organisationen, welche bei der FI Projekte einreichen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen über eine **juristische Rechtspersönlichkeit** verfügen (Verein, Stiftung o. Ä.). Eingaben von Einzelpersonen werden nicht berücksichtigt.
- Sie müssen **gemeinnützige Zwecke** verfolgen.
- Sie müssen ihren **Sitz im Kanton Zürich** haben oder im Kanton eine regionale Niederlassung besitzen.
- Sie müssen über **Erfahrung** in der Durchführung von Projekten (vorzugsweise im Integrationsförderbereich) verfügen (Ausnahme: Trägerschaften von Kleinprojekten).
- Der **Organisationszweck** darf den Grundlagen und Zielen der Integrationsförderung im Kanton Zürich nicht zuwiderlaufen.



## 7 Projekte

### 7.1 Begriffsdefinition

Unter «**Projekt**» verstehen wir ein zeitlich begrenztes Vorhaben, welches auf die Erreichung bestimmter Ziele ausgerichtet ist.

Da grössere Projekte oftmals eine Laufzeit von mehr als 2 bis 3 Jahren haben, können bei der Fachstelle auch Gelder für eine einzelne **Projektphase** (Initialisierungs-, Pilot- oder Konsolidierungsphase) beantragt werden. Die Unterstützungsdauer bleibt jedoch auch in diesem Fall beschränkt, d. h. Gesuche für Projektphasen werden hinsichtlich der Unterstützungsdauer wie Projektgesuche behandelt (siehe Punkt 4).

### 7.2 Grundvoraussetzungen

Um eine Projektförderung seitens der FI zu erhalten, müssen Projekte folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen schwerpunktmässig **im Kanton Zürich** umgesetzt werden bzw. die von der FI (mit-)finanzierten Projektaktivitäten müssen im Kanton Zürich stattfinden.
- Sie müssen den **Zielen der Projektförderung** gemäss Abschnitt 2 entsprechen und zur Zielerreichung in einem (oder beiden) Schwerpunkt-Förderbereichen gemäss Abschnitt 3 beitragen.
- Sie müssen **für Menschen aus der gesamten (Migrations-)Bevölkerung** zugänglich sein.
- Sie dürfen keine Aktivitäten beinhalten oder Haltungen befördern, welche den **integrationspolitischen Auftrag der FI** untergraben.
- Sie müssen in Planung und Umsetzung den **Grundsatz der Nicht-Diskriminierung** beachten.

### 7.3 Projektarten

Projekte im Bereich **Zusammenleben und Partizipation**

- fördern Begegnungen und soziale Kontakte zwischen Einheimischen und Migrantinnen und Migranten;
- motivieren Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zum gemeinsamen Handeln;
- stärken die zivilgesellschaftliche Organisation und die Vernetzung von Migrantinnen und Migranten untereinander wie auch mit Menschen ohne Migrationshintergrund;
- ermöglichen die Mitsprache und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben;



- stärken die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich;
- leisten Beiträge zur Orientierung der Migrationsbevölkerung in der hiesigen Gesellschaft;
- tragen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für integrationsrelevante Themen bei.

#### Projekte im Bereich **Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz**

- leisten einen Beitrag zur Auseinandersetzung der Gesamtgesellschaft mit rassistischer und/oder ethnisch-kultureller Diskriminierung;
- tragen zu einem positiven und konstruktiven Umgang der Bevölkerung mit gesellschaftlicher Vielfalt bei;
- fördern die Reflexionsbereitschaft der Projekt-Zielgruppe wie auch deren Fähigkeit zu migrationssensiblen, rassismussensiblen bzw. diversitätssensiblen Handeln;
- unterstützen die Ermächtigung bzw. das «Empowerment» von Migrantinnen und Migranten, die in der Gesellschaft Diskriminierung erfahren.

## 7.4 Abgrenzung

Folgende Projekttypen werden von der FI im Rahmen der Projektförderung **nicht unterstützt**:

- Projekte, die in die Zuständigkeiten der Regelstrukturen fallen (Schule, Arbeitsmarkt, Gesundheit).
- Kommerzielle Projekte
- Projekte mit rein folkloristischem Charakter
- Professionelle Kunst- und Kulturprojekte (einschliesslich Kulturvermittlung)
- Professionelle Buch- und Filmproduktionen bzw. Medienproduktionen
- Forschungsprojekte, Evaluationen

## 8 Verwendung der Beiträge

Die gesprochenen Beiträge sind zweckgebunden gemäss eingereichtem Budget einzusetzen. Es können **Personal- und Sachkosten** angerechnet werden, die bei der Entwicklung und Durchführung des eingegebenen Projekts anfallen. **Overheadkosten** sind ebenfalls anrechenbar, sofern sie in einem vernünftigen Verhältnis zu den Projektkosten im engeren Sinne stehen.



## 9 Projektauswahl

### 9.1 Prüfverfahren

Nach Eingang des Gesuchs erhalten die Gesuchstellenden eine **Eingangsbestätigung**.

Die Eingaben werden von den zuständigen Fachspezialisten/-spezialistinnen (FS) der FI einer Erstprüfung unterzogen. Bei Bedarf können sie hierfür weitere Auskünfte einholen. Sofern die Trägerschaften und Projekte die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, erarbeitet der/die FS eine **Empfehlung** (Unterstützung ja/nein, Höhe des Förderbeitrags) z. Hd. des zuständigen Bereichsteams bzw. der Fachstellenleitung.

Für die Beurteilung von Projekten, bei denen der angefragte Betrag 20'000 Franken übersteigt bzw. bei denen sich die FI in der Bewertung nicht sicher/einig ist, können **externe Gutachten** eingeholt werden.

### 9.2 Bearbeitungsfristen

Die FI bearbeitet Gesuche für grössere Projekte wenn möglich innerhalb von zwei Monaten, Gesuche für Kleinprojekte innerhalb eines Monats.

### 9.3 Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der Projekte wendet die FI folgende Kriterien an:

- Übereinstimmung des Projekts mit den Projektförderzielen gem. Abschnitt 2.
- Übereinstimmung des Projekts mit den strategischen Programmzielen mind. eines der beiden Schwerpunkt-Förderbereiche gem. Abschnitt 3.
- Generelle Umsetzbarkeit des Projekts (realistische Ziele, Planung, Budgetierung)
- Fähigkeit der Trägerschaft, das Projekt planungsgemäss umzusetzen (Erfahrung, finanzielle/organisatorische Stabilität)
- Finanzierungsstruktur (Anteil Overhead, Anteil Beitrag FI an den Gesamtkosten, Beiträge anderer Institutionen, Mitbeteiligung Organisation/Gemeinde)
- Reichweite, Breitenwirkung (Anzahl involvierte/erreichte Personen, Ausstrahlungskraft über die direkten Zielgruppen hinaus)
- Innovation (Neuheit, Originalität des Projektansatzes)
- Nachhaltigkeit (Potenzial, dass das Projekt weitergeführt wird, skalierbar oder übertragbar ist)
- Das Projekt ist nicht gewinnorientiert, nichtdiskriminierend und für einen möglichst breiten Personenkreis zugänglich.





Die Kriterien müssen **nicht kumuliert** erfüllt werden. Es gilt jedoch der Grundsatz: Je grösser die Übereinstimmung mit den Kriterien, desto eher wird das Projekt bei der Mittelvergabe berücksichtigt.

Die FI behält sich vor, in begründeten Fällen von den Kriterien abzuweichen.

## 10 Eröffnung des Entscheids

Der Entscheid wird der Trägerschaft mittels Verfügung mitgeteilt.

Eine **positive Verfügung** erwähnt den zugesprochenen finanziellen Beitrag und allfällige zu erfüllende Bedingungen. Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach den eingereichten Unterlagen und dem Merkblatt «Auflagen für Projektbeiträge im Rahmen der Umsetzung von Massnahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3)», welches der Verfügung beigelegt wird.

Eine **negative Verfügung** enthält eine Rechtsmittelbelehrung zum Rekursverfahren. Eine ausführliche Begründung der Ablehnung wird nur auf Verlangen der gesuchstellenden Trägerschaft mitgeteilt.

## 11 Berichterstattung

Für jedes von ihr (mit-)unterstützte Projekt ist der FI im Minimum ein **Schlussbericht** (inkl. Abrechnung) einzureichen. Die Details der Berichterstattung sind im oben erwähnten Merkblatt geregelt. Die **Berichterstattungsformulare** werden den Trägerschaften von der FI online zur Verfügung gestellt.

Die Trägerschaften sind verpflichtet, der FI auf Anfrage Auskunft über den Projektverlauf zu geben. Um Einblick in denselben zu erhalten, kann die Fachstelle überdies **Projektbesuche vor Ort** vornehmen.

Die Fachstelle lädt die Trägerschaften bei Bedarf zu **Austausch- und Vernetzungstreffen** ein.

## 12 Förderbestätigung

Trägerschaften, denen ein Förderbeitrag der FI zugesprochen wurde, erhalten für das geförderte Projekt auf Wunsch eine Förderbestätigung der FI. Diese enthält Angaben zur Förderdauer und zum Förderbeitrag sowie eine **kurze Begründung**, weshalb die FI das Projekt unterstützt (hat).